



HINWEISE

- ABSTANDSFLÄCHENREGELUNG**
Es gelten die Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 der BayBO
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG**
Für den Bebauungsplan ist die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) maßgebend.
- SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT** nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1
Gewerbegebiet - GE - tags 65 dB, nachts 55/50 dB.
Bei zwei angegebenen Nachwerten ist der niedrigere auf Industrie- und Gewerbelärm, der höhere auf Verkehrslärm bezogen.
- BÖSCHUNGEN**
Durch Erdbewegungen entstehende Böschungen sind 1:1,5 oder flacher anzulegen und nach den im Plan vorgesehenen Beispielen zu bepflanzen.
- ABWASSERBESEITIGUNG**
Grundlage ist die Konzeption für die Abwasserbeseitigung (Vorplanung vom 15.12.2015) des Ingenieurbüros FK3 - Beratende Ingenieure aus Aschaffenburg.
Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem.
Vor Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer sind öffentliche und private Behandlungsanlagen zur Sedimentation, Rückhaltung und Drosselung erforderlich.
- NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG**
Grundlage ist die Konzeption des vorbehandelten als auch des unbehandelten Niederschlagswassers in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung des Niederschlagswassers von öffentlichen Verkehrsflächen, den Außengeländebereichen und aus den privaten Gewerbeflächen (Hof- und Dachflächen) wird vom Markt Schöllkrippen beantragt. Die Vorgaben für die Vorbehandlung und Retention aus der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die Drosselmenge von 10 l/s pro 1000 m² befestigte Fläche sind bei der Bemessung der privaten Behandlungsanlagen einzuhalten und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
Dacheindeckungen mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zugelassen. Niederschlagswasser von Hofflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe auftreten können bzw. Verwendung finden, ist dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten.
- SCHICHTEN- UND HANDDRUCKWASSER**
Gegen Schichten- und Handdruckwasser sind bei den Bauvorhaben geeignete Vorkehrungen zu treffen. Das Wasser ist gesondert in eigenen Vorrichtungen abzuführen, keinesfalls darf es dem gemeindlichen Kanal zugeführt werden.
- QUELL- UND DRÄNSAMMELWASSER**
Quelle- und Dränwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ÖBERFLÄCHENWASSER**
Gegen Oberflächenwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.
- BODENFUNDE UND DENKMALSCHUTZ**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern bekannt. Vorsorglich wird jedoch auf die Beachtung des Art. 9 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG, Meldepflicht und Verhalten bei Funden von Bodendenkmälern) hingewiesen.
- BERGBAU**
Bei Baugrunduntersuchung und Bauaushub ist ein möglicher Altbau zu berücksichtigen und bei auftretenden Hinweisen auf alten Bergbau ist das Bergamt Nordbayern zu informieren.
- LANDWIRTSCHAFT**
Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen können Lärm-, Staub- und Geruchsmmissionen im Baugelbiet auftreten.
- REGENERATIVE ENERGIEN**
Empfohlen werden die Beheizung und die Warmwasserversorgung der Gebäude mit regenerativen Energien (wie z.B. Solarenergie, Erdwärme) sowie Photovoltaikanlagen.
- DACHBEGRÜNUNG**
Flachdächer und fachgeneigte Dächer sind zu 70 % der Dachfläche extensiv zu begrünen.

NUTZUNGSCHABLONE

GE	Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,8 GFZ 1,6	Grundflächenzahl Geschossflächenzahl
II a	Zahl der Vollgeschosse Bauweise

VERFAHRENSVERMERKE

- Präambel:**
Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der derzeit geltenden Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit geltenden Fassung hat der Marktgemeinderat diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 16.06.2015 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.04.2016 ortsüblich bekanntgemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 16.03.2016 hat in der Zeit vom 25.04.2016 bis 27.05.2016 stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 16.03.2016 hat in der Zeit vom 25.04.2016 bis 27.05.2016 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 10.01.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2017 bis 18.04.2017 und in der Fassung vom 30.05.2017 in der Zeit vom 17.07.2017 bis 31.07.2017 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 10.01.2017 die Begründung, die Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2017 bis 18.04.2017 und in der Fassung vom 30.05.2017 in der Zeit vom 17.07.2017 bis 31.07.2017 öffentlich ausgestellt.
 - Der Markt Schöllkrippen hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 05.09.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 05.09.2017 als Satzung beschlossen.

Markt Schöllkrippen, den

1. Bürgermeister

Ausgefertigt:, den

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am 12.10.2017 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Markt Schöllkrippen, den

1. Bürgermeister

Ausgearbeitet: Baueinsteiger
Dipl.- Ing. (FH) Christine Richter, Architektin
Dipl.- Ing. Wolfgang Schäffler, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021424101, Fax: 06021450323
E-Mail: Schaefler-Architekturbuero@online.de

Aschaffenburg, 16.03.2016, 10.01.2017
30.05.2017, 05.09.2017

FESTSETZUNGS GRÜNDORDNUNGSPLAN

- Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 BayBO
- FREIFLÄCHENGESTALTUNG**
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht bebauten Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Den Bauvorlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan für das Gesamtgrundstück beizufügen.
Planinhalt z.B.: Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze.
Zur Sicherung und Durchsetzung der festgesetzten Bepflanzung kann die Baugenehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung gemäß Art. 68 Abs. 3 BayBO verlangen.
- PRIVATE PARKFLÄCHEN UND ZUFÄHRTEN**
Entlang der Erschließungsstraße kann der Pflanzstreifen bis 40% der Straßenfrontlänge der einzelnen Baugrundstücke als privater Parkplatz einschließlich Zufahrt genutzt werden. Alle 10,0 m ist die Parkfläche mit einer mind. 2,5 m breiten Pflanzung mit Baum zu unterbreiten.
Pro Grundstück sind zwei Zufahrten bzw. Ausfahrten zugelassen, Breite je 5,0 m.
- PFLANZGEBOTE, BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- Vorhandener Gehölzbestand, der zu erhalten ist.
 - Anpflanzung von Bäumen im Straßenraum.
Zu verwenden sind hochstämmige standortgerechte heimische Laubbäume, Pflanzware: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm.
Die Baumscheiben sollen nach DIN 18315 mind. eine offene Fläche von 6 m² haben und sich mit niedrigen Sträuchern bzw. Bodendeckern zu bepflanzen.
 - ÖFFENTLICHER GRÜNSTREIFEN ENTLANG DER REUSCHBERGSTRASSE UND DES FUSSWEGES**
Anpflanzung von Einzelbäumen.
Zu verwenden sind hochstämmige standortgerechte heimische Laubbäume, Pflanzware: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm.
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE**
Bepflanzung der Grünstreifen gegenüber der freien Landschaft im Nordosten und Südosten und der Verbindung zur Wendeltreppe mit einer Baumhecke aus mindestens 20 % baumartigen Gehölzen und eingestreutem Wildobst. Die Sträucher sollen in Gruppen zusammengeführt werden, zu verwenden sind Bäume und Sträucher gemäß Pflanzbeispielen. Anlage von Wiesentriften.
Pflanzschiebe: 1 St/1,5 m²
Pflanzware: Hochstämme, Laubbäume, 2 - 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm
Heister 2 - 3 x verpflanzt, Höhe mind. 150 cm
Sträucher 2 x verpflanzt, Höhe mind. 100 cm.
 - PRIVATE PFLANZSTREIFEN 4,0 m**
Pflanzung mit Baum- und Strauchgruppen, Einzelbäumen und Anlage von Rasenflächen. Auf 100 m Länge mindestens 10 Bäume, Baumgruppen bestehend aus wenigstens 3 Bäumen. Strauchbepflanzung auf mindestens 60 % der Fläche des vorgesehenen Pflanzstreifens. Die Sträucher sollen in Gruppen zusammengepflanzt werden.
Pflanzschiebe: 1 St/m², erdgillige Wuchshöhe 3-5 m
Pflanzware: Hochstämme, Laubbäume, 2 - 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm
Sträucher 2 x verpflanzt, Höhe mind. 100 - 150 cm.
 - PRIVATE PFLANZSTREIFEN 3,0 m**
Für die seitlichen Grundstücksgrenzen.
Dichte Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern entlang der seitlichen Grundstücksgrenze. Auf 100 m Länge mind. 10 hochstämmige Laubbäume. Strauchbepflanzung mit 1 St/m², erdgillige Wuchshöhe 3 - 5 m.
Pflanzware: Hochstämme, Laubbäume, 2 - 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm
Heister 2 - 3 x verpflanzt, Höhe mind. 150 cm
Sträucher 2 x verpflanzt, Höhe mind. 100 cm.
 - BAUMPFLANZUNG IN DER NÄHE VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND VERSORGNUNGSANLAGEN**
Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Bäume mind. in 2,5 m Abstand zu Telekommunikations- und Versorgungsanlagen gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich.

- PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE**
- PFLANZMATERIAL:**
Einzusetzen ist autochthones Pflanzmaterial
- BÄUME:**
Acer campestre (Feld - Ahorn), Acer platanoides (Spitz - Ahorn), Betula pendula (Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Fagus sylvatica (Buche), Prunus avium (Vogel - Kirsche), Quercus robur (Stiel - Eiche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winter - Linde).
Es sind hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu verwenden.
- OBSTBÄUME:**
Obstbäume in heimischen Streuobstorten, ergänzt mit:
Corydonia oblonga (Quitte), Malus sylvestris (Holz - Apfel), Pyrus pyrastra (Holz - Birne).
- FRUCHTBÄUME:**
Castanea sativa (Eskkastanie), Juglans regia (Walnuss), Sorbus domestica (Speierling).
Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm zu verwenden.
- STRÄUCHER:**
Amelanchier ovalis (Falschbäume), Cornus mas (Kornelrösche), Cornus sanguinea (Roter Hartweilchen), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenröhchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche), Mespilus germanica (Mispel), Prunus cerasifera (Kirschen - Pfaffbaum), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hunds-Rose), Rosa pimpinellifolia (Ebernetz-Rose), Rosa rugosa (Apfelrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Wasserschneeball).
Es sind 60 - 150 cm hohe Sträucher zu verwenden.
- KLETTERPFLANZEN:**
Efeu (Hedera helix), Knöterich (Polygonum aviculare), Blauregen (Wisteria sinensis), Hopfen (Humulus lupulus), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia 'Engelmann'), Kletterrosen, Spalierrosen (Apfel, Birne, Kirsche).
- NADELGEHÖLZE**
Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20% zu beschränken.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO
- BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN**
Alle Vorhaben sind im Baugenehmigungsverfahren zu beantragen.
- DACHDECKUNG**
Dacheindeckung in gedecktem Farbton, graue Wellblechplatten werden ausgeschlossen.
- WERBEANLAGEN**
Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen nur an der Fassade zulässig, nicht jedoch über Dach.
- EINFRIEDUNGEN**
Einfriedungshöhe bis 2,0 m aus Maschendraht oder Gittermatten mit Stahlrohrpfosten
- BESTANDSANGABEN**
- Bestehende Grundstücksgrenze
 - Flurstücksnummern
 - Höhenlinie
 - Vorhandene Böschung
 - Vorhandene Wohngebäude
 - Vorhandene Neben- und Garagengebäude
 - Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Nach § 9 Abs. 6 BauGB
- 20-kV-Mittelspannungskabelleitung der Bayerwerk AG (BAG), Schutzzonenbereich von 1,00 m beidseitig der Leitungssache.

MARKT SCHÖLLKRIPPEN LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS- UND GRÜNDORDNUNGSPLAN SCHLOSSWIESEN - STOCKWIESEN 1. Erweiterung - Gewerbegebiet

FESTSETZUNGS BEBAUUNGSPLAN

- Nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZ 90
- Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gemäß § 10 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und § 8 BauNVO
- GE**
Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Einzelhandelsbetriebe werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen.
Von den in § 8 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen werden nur die gemäß Nr. 1, Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, zugelassen. Der gewerbliche Bauteil muss jedoch vor oder gleichzeitig mit der Errichtung einer Betriebswohnung erstellt werden.
Die nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 16 bis 20 BauNVO
- GRUNDFLÄCHENZAHL** nach § 17 und § 19 BauNVO (maßgebend sind die Baugrenzen)
- GRZ 0,8** Grundflächenzahl bis 0,8
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL** nach § 17 und § 20 BauNVO (maßgebend sind die Baugrenzen)
- GFZ 1,6** Geschossflächenzahl bis 1,6
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN**
- II** 2 Geschosse als Höchstgrenze, Wandhöhe 7,50 m über dem geplanten Gelände. Technisch bedingte in der Masse untergeordnete Bauteile können ausnahmsweise höher zugelassen werden.
- DACHFORM, DACHNEIGUNG**
Satteldach, Pultdach oder Flachdach, Ausnahme bei betrieblichen Erfordernissen, Bsp. Sheddach, Dachneigung 0° - 15°
- GELÄNDEVERÄNDERUNGEN**
Auflagen und Abgrabungen sind zur Herstellung ebener Flächen für das Gebäude sowie für die Umfahrt mit Stellplätzen zulässig. Böschungserosion bis 1:1,5 oder flacher. Notwendige Abstützung der Böschung sind bis 1,30 m Höhe (Anschleibe) zulässig. Werden durch die Geländesituation höhere Stützmauern oder Mauern erforderlich, so sind diese im Versatz mit Pflanzungen (Zwischenböschungen) herzustellen oder die Notwendigkeit höherer Stützmauern oder Mauern als 1,30 m Höhe ist im Bauantrag besonders nachzuweisen.

- BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO
- a** Abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO - offene Bauweise, jedoch Gebäude über 50 m Länge zulässig.
- VERKEHRSLÄCHEN**
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Baugrenze
 - Straßenverkehrsfläche
 - Parkstreifen
 - Geh- und Fußweg
 - Wirtschaftsweg
 - Straßenbegrenzungslinie
- FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG**
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Offener Entwässerungsgraben für die Ableitung des Niederschlagswassers
 - Öffentliche Grünflächen
 - Private Grünflächen
 - Pflanzstreifen
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen**
Innere des Plangebietes:
A1 20 m breiter Grünstreifen mit Baumhecken am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Gewerbegebietes; Teilfläche in einer Breite von 15,00 m.
A2 8 m breiter Grünstreifen mit Baumhecken zwischen Planstraße B und Südostrand
A3 4 m breiter Grünstreifen mit Einzelbäumen am Nordwestrand zur Reuschbergstraße
Ausserhalb des Plangebietes:
A4 Flurstücke Nr. 673 und 674
Vogelschutzhecke aus Hochstauden mit Wildkrautstreifen
Folgende Pflanzenarten werden empfohlen:
- Feldahorn und Hainbuche als Heister, Hasel, Holunder, Hartweilchen, Vogelkirsche, Schlehe und Weißdorn
- Wildkirsche, Wildapfel und Wildrose.
Die Gehölze sind vor Wildverbiss mit einem Knotengitterband zu schützen.
Eine Pflege der Wildkrautstreifen ist 1x jährlich durch Mahd mit Abtransport des Mähgutes im Spätsommer bzw. Herbst vorzunehmen.
A5 Flurstücke Nr. 733 und 734
Heckenstruktur entlang des Flurweges und Wildobstgehölze, Speierling, Eberesche und Walnuss.
A6 Flurstück Nr 327, Gemarkung Hofstädten, Gesamtgröße 5.222 m²
Auf einer Teilfläche von 1.484 m² ist eine Wildobstpflanzung (einheimische, standortgerechte Arten) mit Heckenstruktur und Wiesensensaat anzulegen.
Pflanzqualitäten:
Es sind 100 bis 150 cm hohe Sträucher und Bäume/Wildobstgehölze mit einem Stammumfang von 8 bis 10 cm zu verwenden.
Pflegemaßnahmen:
Die vorgesehenen Obstbaumpflanzungen sind durch fachgerechten Pflegeschnitt und sachkundige Pflege für mindestens 10 auf die Pflanzung folgende Jahre zu betreiben.

- ARTENSCHUTZ**
Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Planungsgruppe Natur & Umwelt, Frankfurt a. Main, vom 04.12.2015 ist Bestandteil des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.
Maßnahmen zur Vermeidung:
- Erhaltung des Gehölzbestandes im Eingriffsbereich
- Baufeldröschung bzw. Erschließung des Ackers in der Zeit vom 01.10. bis 30.02.
Vorgozogene Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsfähigkeit (CEP-Maßnahme):
Flurstück Nr. 699, Gesamtgröße: 5.643 m²
Anlage von Blühstreifen als Ersatz für den Verlust der Lebensstätten von Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Wissenschaftsetze auf einer Teilfläche (ca. 3.000 m²).
- STELLPLATZFLÄCHEN - BEFESTIGUNG**
Stellplatzflächen ohne häufigen Fahrzeugwechsel (z.B. Mitarbeiterstellplätze) können als Pflasterflächen mit durchlässigen Fugen, Rasengittersteinen oder Drainpflaster auf einem mindestens 30 cm starken froststabilen Aufbau hergestellt werden, wobei eine Abgrenzung durch Rinnen von den Hof- und Fahrflächen zu den Stellplatzflächen erfolgen muss.
Auf den durchlässig befestigten Flächen ist die Wartung und Reinigung von Fahrzeugen aus Gründen des Grundwasserschutzes auszuschließen.
- SONSTIGE PLANZIEHEN**
Breite in Meter (z.B. Straßentreite, Vorgartentreife)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Geländeschnitt M 1 : 500